

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2005)
Heft: 3

Rubrik: Fokus Alter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstleistungszentrum Stadt Zürich neu im Seefeld



Auch wenn es den Seniorinnen und Senioren im Durchschnitt heute deutlich besser geht als vor einigen Jahren, benötigen doch viele noch Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens – auch in der Stadt Zürich. Pro Senectute Kanton Zürich kann mit Finanzhilfen, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen dabei helfen, die Lebensqualität der Mitbürgerinnen und Mitbürger über 60 Jahren zu erhöhen. Um älteren Menschen und deren Angehörigen in der Stadt Zürich einen besseren Service bieten zu können, werden die Zweigstellen Forchstrasse und Bäckerstrasse im neuen Dienstleistungszentrum im Seefeld zusammengeführt. Das Dienstleistungszentrum ist jetzt an folgender Adresse zu finden:

Seefeldstrasse 94a
8008 Zürich
Telefon 058 451 50 00

Pflegebedürftigkeit – ein finanzielles Grossrisiko

Der Bundesrat hat vor wenigen Monaten seine Botschaft zur Neuordnung der Pflegefinanzierung verabschiedet. Vorgesehen ist mittelfristig eine Mehrbelastung der privaten Haushalte bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Ergänzungsleistungen.

Ernst Reimann*

Ein Pflegeheimaufenthalt kostet schnell einmal 100 000 Franken im Jahr – Pflegebedürftigkeit stellt deshalb im Alter ein finanzielles Grossrisiko dar. Rund 60% der Pflegeheimbewohner in der Schweiz sind denn auch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angewiesen, da Altersrenten, Leistungen der Krankenversicherung und allfällige weitere Einkünfte nicht ausreichen. Da die Ergänzungsleistungen den Fehlbedarf häufig nicht decken, ist sozialpolitischer Handlungsbedarf gegeben.

Der Bundesrat hat im Februar 2005 einen Entwurf zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vorgelegt. Die aktuelle Diskussion dreht sich vor allem um die Aufspaltung zwischen Grund- und Behandlungspflege und die Beteiligung der Krankenversicherer. Die Botschaft enthält aber grundsätzliche Aussagen über die Finanzierung eines Heimaufenthaltes – wichtige Themen sind dabei das Verhältnis zwischen Eigenleistung und Sozialversicherungsleistungen sowie Überlegungen zur Einführung einer Pflegeversicherung und altersabhängiger Krankenkassenprämien. Würden die Krankenversicherer den Pflegeaufwand vollständig übernehmen, was sie aufgrund der heutigen Gesetzesgrundlagen eigentlich müssten, hätte das Prämiensteigerungen von 10 und mehr Prozent zur Folge. Da dies kaum akzeptiert würde, kann die obligatorische Krankenversicherung das Pflegerisiko nicht wie ursprünglich vorgesehen abdecken. Die Krankenversicherer werden sich aber weiterhin im gleichen Umfang wie heute, nämlich mit rund 20%, an den Pflegekosten beteiligen müssen. Der Bundesrat will die Kosten der Pflegebedürftigkeit auch nicht mit einer zusätzlichen Sozialversicherung decken – sie käme zu teuer zu stehen, und wesentliche Errungenschaften der sozialen Krankenversicherung (einheitliche Prämien, Wegfall von Versicherungsvorbehalten etc.) würden eingeschränkt oder aufgehoben.

Ergänzungsleistungen als praktikable Lösung

Grundsätzlich soll eine pflegebedürftige Person ihre laufenden Einkünfte (AHV, Hilflosenentschädigungen, Pensionen, Zinserträge) zur Finanzierung des Heimaufenthaltes verwenden. Reichen diese nicht aus, kommen die Ergänzungsleistungen (EL) der AHV/IV zum Zug, auf die bereits heute 60 Prozent aller Heimbewohnenden angewiesen sind. Die EL werden – vereinfacht gesagt – aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ermittelt, wobei auch das Vermögen berücksichtigt wird, sofern es 25 000 Franken übersteigt. Von dem, was über diesem Betrag liegt, werden in fast allen Kantonen pro Jahr 20% «Vermögensverzehr» in die Rechnung miteinbezogen. Zudem ist die jährliche Leistung der EL auf gut 30 000 Franken begrenzt. Zeitgemäss wären nun eine Erhöhung des Vermögensfreibetrages und die Aufhebung der jährlichen EL-Begrenzung – immer häufiger reicht der Maximalbetrag nämlich nicht mehr aus. Fällt diese Begrenzung weg, so erübrigen sich Rückgriffe auf die Sozialhilfe oder Verwandtenunterstützung. Die Kantone können nach wie vor die Heimtaxen begrenzen und damit die Kosten beeinflussen.

Kompetenzen des Bundes erhalten

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wurden die EL gestärkt, indem sie definitiv in der Bundesverfassung verankert wurden. Der Bundesgesetzgeber muss aber bei der bevorstehenden Anpassung der EL-Gesetzgebung dafür sorgen, dass der heute bestehende Leistungsrahmen bestehen bleibt und nicht kantonalem Wildwuchs zum Opfer fällt.

* Ernst Reimann ist Direktor des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich.